

ORTSSATZUNG

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen am Neckar

beschlossen vom Gesamtkirchengemeinderat am 18. Oktober 1965, genehmigt vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlass vom 20. Dezember 1965 Nr. 0.16793/12.

Mit Änderungen:

- beschlossen vom Gesamtkirchengemeinderat am 15. Oktober 1987, genehmigt vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlass vom 8. Dezember 1987 - AZ 30 Esslingen Gesamtkirchengemeinde Nr. 5/13.
- beschlossen vom Gesamtkirchengemeinderat am 29. März 1990 und 12. Juli 1990, genehmigt vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlass vom 28. Mai 1990 - AZ 30 Esslingen Gesamtkirchengemeinde Nr. 6/13.
- beschlossen vom Gesamtkirchengemeinderat am 29. März 2007, genehmigt vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlass vom 18. Juni 2007 – AZ 30 Esslingen Gesamtkirchengemeinde Nr. 21 / 8.1
- beschlossen vom Gesamtkirchengemeinderat am 14. November 2013, genehmigt durch den Erlass des OKR vom 26. November 2013 - AZ 30 Esslingen Gesamtkirchengemeinde Nr. 26/8.1

I.

Die Gesamtkirchengemeinde und ihre Organe

§ 1

Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen am Neckar besteht aus folgenden Kirchengemeinden:

Kirchengemeinde	Stadt- und Frauenkirche
"	Johanneskirche
"	Südkirche
"	Oberesslingen
"	Mettingen
"	Sulzgries
"	St. Bernhardt-Wäldenbronn
"	Hohenkreuz
"	Hegensberg-Liebersbronn
"	Zollberg
"	Zell am Neckar

§ 2

Versammlung der Kirchengemeinderäte

Alle Mitglieder der Kirchengemeinderäte und des Gesamtkirchengemeinderats bilden die Versammlung der Kirchengemeinderäte. Sie soll einmal in der Legislaturperiode auf Einladung der beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats zur Erörterung kirchlicher und geistlicher Fragen des gemeindlichen Zusammenlebens im Bereich der Gesamtkirchengemeinde einberufen werden.

§ 3

Organe

Organ der Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat. *

Organ der Gesamtkirchengemeinde ist der Gesamtkirchengemeinderat

*Zahl der nach der KGO § 12 Abs. 1 zu wählenden Mitglieder:

Stadt- und Frauenkirche	9
St.Bernhardt-Wäldenbronn	9
Johanneskirche	9
Hohenkreuz	9
Südkirche	7
Hegensberg-Liebersbronn	9
Oberesslingen	9
Zollberg	7
Mettingen	9
Zell am Neckar	7
Sulzgries	9

§ 4

Der Gesamtkirchengemeinderat

Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören an:

die beiden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte sowie der Dekan, soweit er nicht erster oder zweiter Vorsitzender des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Stadtkirche ist,

die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,

weitere von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder. Maßgebend für die Zahl der weiteren Mitglieder im Gesamtkirchengemeinderat ist je angefangene 2 500 Gemeindeglieder ein Delegierter. Grundlage ist die Zahl der Gemeindeglieder am 1. Januar des Jahres, in dem allgemeine Kirchenwahlen stattfinden.

Der Schuldekan wird zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen.

Der Gesamtkirchengemeinderat wählt seine Vorsitzenden nach § 23 Abs. 2 und 3 KGO. Ein Vorsitz ist mit der Dekanats- und ersten Pfarrstelle an der Stadtkirche verbunden.
(Gesamtkirchengemeinderat nach § 53 KGO)

§ 5

Ausschüsse

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- der Verwaltungsausschuss
- der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen
- der Hospizausschuss

Zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten kann der Gesamtkirchengemeinderat Unterausschüsse bilden und einem Ausschuss zuordnen.

Als beratender Ausschuss wird gebildet:

- der Jugendausschuss
- Beirat „Kloster für die Stadt“

§ 5a

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören an kraft Amtes:

- der/die Dekan/in
der/die Vorsitzender/e des GKGR
der/die Kirchenpfleger/in

7 weitere Mitglieder, die vom Gesamtkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden, darunter 3 Pfarrer.

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.

§ 5b

Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

Dem Ausschuss für Kindertageseinrichtungen gehören an kraft Amtes:

- einer/eine der beiden Vorsitzenden des GKGR
- der/die Kirchenpfleger/in bzw. dessen/deren Vertreter/in
- die pädagogische Leitung für Kindertageseinrichtungen der Gesamtkirchengemeinde Esslingen

sowie:

- Ein/e Vertreter/in je Kirchengemeinde, sofern diese mindestens eine Kindertageseinrichtung betreibt und nicht bereits durch eine/n der beiden Vorsitzenden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen vertreten ist. Diese Mitglieder werden vom Gesamtkirchengemeinderat gewählt und müssen diesem angehören.
- Ein/e Vertreter/in, die der Kirchengemeinderat Esslingen-Berkheim aus seiner Mitte entsendet.

Dem Kindertagenausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- Die Fachberatung des Evang. Kirchenbezirks Esslingen
- Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung
- Drei von der Leiter/innenkonferenz gewählte Kindergartenleitungen.

§ 5c

Hospizausschuss

Dem Hospizausschuss gehören an:

Kraft Amtes: der/die Dekan/in
 der/die Vors. des GKGR
 der/die Kirchenpfleger/in

- der/die Stelleninhaber/in der Krankenhauspfarrstelle II

sowie:

- 2 vom GKGR gewählte Mitglieder
- 1 Vertreter/in der Hospizstiftung
- und die Hospizleitung als beratendes Mitglied

Der Ausschuss bildet auf die Dauer der Wahlzeit der Kirchengemeinderäte einen Beirat für Hospizarbeit, dem neben den Mitgliedern des Hospizausschusses die Vertreter der für die Hospizarbeit relevanten Organisationen und des Fördervereins sowie je 2 Vertreter/innen des aktiven Dienstes im Hauptamt und im Ehrenamt angehören sollen. Die Leitung des Beirats obliegt dem/der Stelleninhaber/in der Krankenhauspfarrstelle II.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 5d

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist ein beratender Ausschuss des Evangelischen Gesamtkirchengemeinderates Esslingen und wird bei Entscheidungen der Gesamtkirchengemeinde, die die Jugendarbeit betreffen, gehört.

2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Vier Mitgliedern der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen, vorgeschlagen und gewählt vom Gesamtkirchengemeinderat (zwei Theologen / Theologinnen und zwei Nicht-Theologen / Nicht-Theologinnen)
 - Drei Delegierte des CVJM Esslingen, einem Vertreter / einer Vertreterin des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Esslingen und
 - dem/der Bezirksjugendpfarrer/in bzw. dem / der für die Jugendarbeit in der Gesamtkirchengemeinde Esslingen zuständigen Pfarrer / Pfarrerin.
3. Den Vorsitz im Jugendausschuss hat der/die amtierende Jugendpfarrer/in, in Vakanzzeiten wählt der Jugendausschuss aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Beratung von Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden, CVJM und Bezirksjugendwerk (Austausch, Information, Absprachen und Koordination)
 - b) Bespricht Themen der Jugendarbeit
 - c) Begleitung von Projekten, Veranstaltungen und Schwerpunkten
 - d) Erstattet Berichte im Gesamtkirchengemeinderat und im Verwaltungsausschuss
 - e) Organisiert Anhörungen zu bestimmten Schwerpunkten der Jugendarbeit
5. Der Ausschuss trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Einmal davon mit den Vertretern für die Jugendarbeit aus den Kirchengemeinderäten der Gemeinden der Gesamtkirchengemeinde Esslingen.
6. Der Jugendausschuss besteht für die Dauer der Amtszeit des Gesamtkirchengemeinderats. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, sorgen Gesamtkirchengemeinderat bzw. CVJM bzw. EJE für die Nachwahl einer geeigneten Person.

§ 5e

Beirat „Kloster für die Stadt“

Vom Gesamtkirchengemeinderat wurde in seiner Sitzung am 25. September 2003 - § 4-beschlossen, ein Begleitgremium „Kloster für die Stadt“ als Ausschuss des Gesamtkirchengemeinderats einzusetzen. Dieses Gremium soll sich ausdrücklich mit den Nutzungsmöglichkeiten der Franziskanerkirche nach Beendigung der Sanierungsarbeiten befassen.

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- 4 Vertretern der Gesamtkirchengemeinde, darunter die beiden Vorsitzenden
- 1 Vertreter der Stadtkirchengemeinde
- Der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin der Gesamtkirchengemeinde

- 3 weitere sachkundige Personen (Bildung, Kultur, Spiritualität)
- Der Pfarrer / die Pfarrerin für Cityarbeit als Mitglied mit beratender Stimme.

§ 6

Amtszeit

Die von den Kirchengemeinderäten in den Gesamtkirchengemeinderat, und von diesem in die Ausschüsse gewählten Mitglieder, werden auf die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gewählt.

II.

Zuständigkeiten

§ 7

Gesamtkirchengemeinderat

Der Gesamtkirchengemeinderat ist zuständig für

die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Ortssatzung,

Veränderungen der räumlichen Grenze der Kirchengemeinden und Aufnahme oder Bildung neuer Kirchengemeinden,

die Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde; hierbei muss den Kirchengemeinden hinreichend Zeit zu einer vorherigen Stellungnahme gegeben werden,

die Feststellung der Jahresrechnung der Gesamtkirchengemeinde und Entlastung des / der Kirchenpflegers /in,

die Neuerstellung kirchlicher Gebäude durch die Gesamtkirchengemeinde einschließlich der hierfür erforderlichen Bau- und Finanzierungsbeschlüsse,

den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,

die Anstellung, die Beförderung und die Entlassung der Beamten/innen und die Errichtung neuer Planstellen,

die Genehmigung der Namensgebung von Kirchengemeinden sowie neu erstellter oder schon bestehender kirchlicher Gebäude.

§ 7a

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für

die Aufsicht über das Eigentum der Gesamtkirchengemeinde, insbesondere die kirchlichen Gebäude,

die Besorgung der laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung, die der Gesamtkirchengemeinde obliegen,

die Anstellung, Vorrückung und Entlassung sämtlicher Bediensteter der Gesamtkirchengemeinde mit Ausnahme der Beamten,

die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne von § 55 Abs. 2 KGO,

andere Geschäfte, die ihm zur Vorberatung gegeben werden können.

§ 7b

Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

Der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen ist insbesondere zuständig für:

- sämtliche allgemeine Fragen der Kindergartenarbeit
- Vorberatung des Teilhaushaltsplanes Kindertageseinrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses
- sämtliche Entscheidungen die mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu tun haben bis zur Höhe von 50.000 €
- Kenntnisnahme über die Anstellung, Versetzung und Entlassung des Kindergartenpersonals
- Entscheidung bei der Anstellung, Versetzung und Entlassung der Kindergartenleitungen und deren Stellvertretung
- Beratung der Bedarfsplanung, der Neu-Eröffnung, Zusammenlegung und Schließung von Kindergartengruppen oder Kindertageseinrichtungen

§ 7c

Hospizausschuss

(1) Der Hospizausschuss ist insbesondere zuständig für:

- sämtliche Entscheidungen die mit dem Betrieb des Hospizes und den Hospizaufgaben zu tun haben bis zur Höhe von 50.000 €.

- Vorberatungen für Entscheidungen anderer Gremien die das Hospiz und seinen Betrieb betreffen, einschließlich der Personalaufgaben.
 - andere Geschäfte, die vom GKGR oder VA zur Vorberatung übertragen werden.
 - die Anstellung, Vorrückung und Entlassung sämtlicher Bediensteter, die im Hospizdienst tätig sind bis Entgeltgruppe IX / Kr 8
- (2) Der Beirat für Hospizarbeit ist zuständig für die Beratung von grundsätzlichen Themen und für die Vorberatungen, die ihm vom Hospizausschuss übertragen worden sind.

§ 8

Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden sind zuständig für Aufgaben, die ihnen durch die Kirchengemeindeordnung und andere kirchliche Vorschriften zugewiesen sind, insbesondere für:

1. die Mitarbeit beim Aufbau und bei der Leitung der Gemeinde und bei ihrem Dienst an ihren Gliedern und an der Welt, zusammen mit dem Pfarramt und den Diakonischen Werken; dazu gehören z.B.: die Förderung der Gemeindekreise und der evangelischen Jugendarbeit, die Pflege der Kirchenmusik, die Fürsorge für die Krankenpflege und die sozialen Dienste, die Pflege christlicher Sitte, die Wahrung kirchlicher Ordnungen und Anregungen zu ihrer Neugestaltung;
2. die Vertretung der Kirchengemeinde und ihrer Interessen bei Besetzung geistlicher Ämter in der Kirchengemeinde;
3. die Handhabung der äußeren Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude und die Entscheidung über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazu gehörenden Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke (§§ 19 und 20 KGO);
4. die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt und im Rahmen der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung;
5. die Wahl der Bezirkssynodalen und der Ersatzsynodalen;
6. ein Vorschlagsrecht für die Anstellung der für die Kirchengemeinde tätigen haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter sowie die Fachaufsicht über diese, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
7. die Feststellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde;
8. die Feststellung der Jahresrechnung der Kirchengemeinde und die Entlastung des Kirchenpflegers /der Kirchenpflegerin;
9. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, die Bestimmung über die Verwendung der bei der Kirchengemeinde zu verwaltenden Stiftungserträge, Rücklagen und sonstiger Mittel, die ausschließlich für die Kirchengemeinde bestimmt sind;

10. die Verfügung über Opfer, soweit sie nicht vom Oberkirchenrat zweckbestimmt sind oder als Deckungsmittel für den Haushalt der Kirchengemeinde benötigt werden;
11. Stellungnahmen zu den von der Gesamtkirchengemeinde erwarteten Zuwendungen zu den Bedürfnissen der Kirchengemeinde, insbesondere hinsichtlich der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude vor Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde;
12. die Beschlussfassung über;
 - a) die Gemeindezugehörigkeit außerhalb der Kirchengemeinde wohnender Mitarbeiter / Mitarbeiterin, die für die betreffende Kirchengemeinde haupt- oder nebenberuflich tätig sind (§ 6 Abs. 4 KGO);
 - b) die Änderung der Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Zuwahl und Nachwahl von Mitgliedern (§ 12 KGO). Das nach den gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Fällen dem Oberkirchenrat zustehende Genehmigungsrecht ist zu beachten.

III.

Vermögensverwaltung und Kassenführung

§ 9

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und die Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde ist der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde zuständig.

Der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde kann gleichzeitig zum Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Stadt- und Frauenkirche bestellt werden.

Neben der Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Gesamtkirchengemeinde werden für die Kirchengemeinden besondere Kassen und Rechnungen geführt und eigene Haushaltspläne aufgestellt. Hierfür sind durch Wahl besondere Kirchenpfleger / Kirchenpflegerinnen zu bestellen.

IV.

Verteilung der örtlichen Aufgaben zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den Kirchengemeinden

§ 10

An der Gebäudeunterhaltung und dem sächlichen Aufwand für das kirchliche Leben übernimmt

die Gesamtkirchengemeinde:

- a) die Unterhaltung der Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindergärten und sonstigen in ihrem Eigentum stehenden Gebäude. Ferner wird die Unterhaltung der Orgeln, Glocken, Läutemaschinen und Uhren übernommen, desgleichen die Beschaffung des notwendigen Mobiliars für Gemeindebüros und Registraturen;
- b) die Bewirtschaftungskosten für Kindergärten
- c) die Beschaffung und Unterhaltung der Einrichtungs-, Ausstattungs- und Fahrnisgegenstände in Kindergärten. Die am 31.12.2013 vorhandenen Einrichtungs-, Ausstattungs- und Fahrnisgegenstände gehen in das Eigentum der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde über.

die Kirchengemeinden:

- a) die Bewirtschaftungskosten für Kirchen und Gemeindehäuser,
- b) die Beschaffung und Unterhaltung der Einrichtungs-, Ausstattungs- und Fahrnisgegenstände in Kirchen und Gemeindehäusern,
- c) den sonstigen sächlichen Aufwand für das kirchliche Leben.

2. Die Personalkosten übernimmt

die Gesamtkirchengemeinde.

3. Bei Neubauten sowie Um- und Erweiterungs-bauten von kirchlichen Gebäuden übernimmt

die Gesamtkirchengemeinde:

die Baukosten für die in ihr Eigentum übergehenden Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindergärten und sonstigen Gebäude so-wie die Kosten des für einen normalen Gottesdienstbesuch notwendigen Kirchengestühls;

die Kirchengemeinde:

- a) die Inneneinrichtung der Kirchen und deren liturgisch-künstlerische Ausstattung (Altar, Kanzel, Taufstein, Kruzifix, Orgel, Glocken, Uhren, Beleuchtungskörper und dergl.), die Inneneinrichtung der Gemeinde-häuser sowie deren Ausstattung
- b) einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten für Kirchen und Gemeindehäuser, der vom Gesamtkirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss festgesetzt wird.

V.

Finanzausgleich zwischen Gesamtkirchengemeinde und den Kirchengemeinden

§ 11

I. Die Kirchengemeinden decken ihren ortskirchlichen Aufwand:

- a) mit Opfern und Spenden ihrer Gemeindeglieder,
- b) mit Beiträgen und Zuschüssen von dritter Seite zu den Einrichtungen der Kirchengemeinde,
- c) mit einem angemessenen Beitrag der Gesamtkirchengemeinde zu den Bewirtschaftungskosten,

2. Die Gesamtkirchengemeinde kann den Kirchengemeinden Beiträge gewähren:

- a) zur Neuanschaffung von Orgeln, jedoch nicht zur erstmaligen,
- b) zur Erfüllung besonderer und außerordentlicher Aufgaben des Gemeindeaufbaus und des Gemeindelebens,
- c) zum sächlichen Aufwand für das kirchengemeindliche Leben.

VI.

Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Die mit Beschluss des Gesamtkirchengemeinderats vom 14.11.2013 neu gefasste Ortssatzung, tritt unmittelbar am 1. Januar 2014 in Kraft, bis dahin gilt die Ortssatzung in der bisherigen Fassung.

Die Änderung in § 1 der Ortssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Oberkirchenrat mit den Kirchenwahlen am 11. November 2007 in Kraft.

I n t e r p r e t a t i o n
von §§ 7 - 10
d e r O r t s s a t z u n g

in der Fassung des Beschlusses des Gesamtkirchengemeinderats vom 21. Juni 2001

I. Bau- und Finanzierungsbeschlüsse für Bauvorhaben

1. Baumaßnahmen (Bauvorhaben) bedürfen hinsichtlich ihrer Planung, ihrer Durchführung, ihres Kostenaufwands und ihrer Finanzierung besonderer Bau- und Finanzierungsbeschlüsse. Hiervon ausgenommen sind reine Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, sofern sie im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanansätze durchgeführt werden.
2. Für Bau- und Finanzierungsbeschlüsse von Baumaßnahmen, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen (z.Zt. Bauaufwand von über 200 000 €), ist der Gesamtkirchengemeinderat zuständig.
3. Für Bau- und Finanzierungsbeschlüsse von Baumaßnahmen, die der Genehmigung des Oberkirchenrats nicht bedürfen (z.Zt. Bauaufwand von bis zu 200 000 €), ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

II. Vergabe von Bau- und Handwerkerarbeiten

1. Die Vergabe von Bau- und Handwerkerarbeiten für Bauvorhaben, für die Bau- und Finanzierungsbeschlüsse erforderlich sind (Abschnitt I Ziffer 2 und 3), bedürfen nach Vorlage der entsprechenden Angebote der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss.
2. Die Vergabe von Bau- und Handwerkerarbeiten für reine Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen kann der Kirchenpfleger im Rahmen der Plansätze des Haushaltsplanes bis zu 15 000 € beim einzelnen Gewerk selbständig tätigen. Für Vergaben über 15 000 € ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
3. Wenn die durchzuführenden Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen keinen Aufschub zulassen, kann der Kirchenpfleger mit Zustimmung des zuständigen Vorsitzenden Bau- und Handwerkerarbeiten, deren Finanzierung sichergestellt sein muss, vergeben. Solche Vergaben sind dem Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

III. Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, Besorgung der Vermögensangelegenheiten und Bewirtschaftungsbefugnis

Die Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung und die Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten werden vom Kirchenpfleger wahrgenommen. Für Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen sind zuständig im Einzelfall bis 10.000 € der Kirchenpfleger, über 10.000 € der Verwaltungsausschuss, der Hospizausschuss in der Hospizarbeit bis 50.000 €, der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen für sämtliche Entscheidungen die mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung zu tun haben bis 50.000 €.

In der Sitzung des Gesamtkirchengemeinderats vom 29. Juni 1995 - § 2 - wurde folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Der Verzicht auf Ansprüche der Gesamtkirchengemeinde kann im Einzelfall und Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer und dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde ausgesprochen werden.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.06.2001 - § 3 – wurde folgende Verfahrensvereinfachung bei Personalangelegenheiten beschlossen:

1. Der Wiederbesetzung von genehmigten Personalstellen, die nach den Richtwerten des Kirchenbezirksausschusses berechnet wurden, wird vom Verwaltungsausschuss generell zugestimmt.
2. Die Entscheidung über die Wiederbesetzung der Personalstellen gemäß § 9 der Ortsatzung, wird auf die Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats, im Einvernehmen mit dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, übertragen.
3. Die Genehmigung für die Errichtung von Personalstellen bzw. deren Erweiterung oder Reduzierung (auch bei Neubewertung nach den Kriterien des Kirchenbezirksausschusses), wird bis zu einer dienstlichen Inanspruchnahme von 5 Wochenstunden auf die Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats, im Einvernehmen mit dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, übertragen.
4. Der Verwaltungsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall wieder an sich ziehen. Er ist über Veränderungen regelmäßig zu informieren